

# **Tarifordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

## **§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Tarifordnung.

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen und Kindergärten (Art. 2 BayKiBiG).

## **§ 2 Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag wird entsprechend der angefügten Gebührentabelle (Anhang 1) monatlich (12 Monate jährlich) erhoben und richtet sich nach den Buchungszeiten und der Art der Einrichtung (Kindergarten / Kinderkrippe). Jährlich werden die Beträge der Gebührentabelle entsprechend der prozentualen Veränderungen des staatlichen Basiswertes (gemäß BayKiBiG) angepasst und auf volle Eurobeträge (mathematisch) auf- beziehungsweise abgerundet (erstmalig ab dem Kindergartenjahr 2020/2021).
- (2) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die in Kindergartengruppen untergebracht sind, gelten die Elternbeiträge für Kindergärten.
- (3) Der monatliche Beitrag für die Kindergartenkinder reduziert sich um die nach aktuellem Recht gültige zusätzliche staatliche Leistung (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG), jedoch maximal bis zur Vollförderung. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

## **§ 3 Mindestbuchungszeiten**

Die pädagogische Förderung der Kinder und die täglichen Abläufe in den Einrichtungen benötigen ein Mindestmaß an kontinuierlicher Betreuung. Buchungszeiten von weniger als vier Stunden täglich sind deshalb nicht möglich.

## **§ 4 Schuldner des Elternbeitrages**

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten.

**§ 5**  
**Fälligkeit, Beginn der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres (01.09.) bis zum Ende (31.08.) des jeweiligen Kindergartenjahres. Die Elternbeiträge sind in 12 gleichen Monatsraten jeweils im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Zahlungen sollen möglichst unbar vorgenommen werden.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) sind die Monatsraten weiter zu entrichten. Wird ein Kind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich abgemeldet, endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Austrittsmonats entsprechend dem Bildungs- und Betreuungsvertrag.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten ist die Stadt Immenstadt berechtigt, das Besuchsverhältnis aufzukündigen und den Platz anderweitig zu vergeben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung mit Anlage 1 zu § 2 der Tarifordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Immenstadt i. Allgäu tritt zum 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorangegangene Tarifordnung außer Kraft.

Immenstadt, den 02.06.2021  
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU



Nico Sentner  
Erster Bürgermeister